

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 115 der Beilagen) betreffend ein Gesetz über die Verwendbarkeit von Bauprodukten und deren Bereitstellung auf dem Markt (Salzburger Bauproduktengesetz – BauProdG)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 1. Oktober 2014 mit der Vorlage befasst.

Eine Überarbeitung des geltenden Bauproduktgesetzes war aus mehreren Gründen erforderlich:

1. wegen der Erlassung der Verordnung (EG) Nr 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und der Verordnung (EU) Nr 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, die unmittelbar anzuwenden sind;
2. wegen des Inkrafttretens der Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten (im Folgenden bezeichnet als Vereinbarung "Marktüberwachung"), kundgemacht unter LGBl Nr 109/2011, und über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung (im Folgenden bezeichnet als Vereinbarung "Marktbereitstellung"), kundgemacht unter LGBl Nr 47/2013, die beide zum Zweck einer möglichst einheitlichen Umsetzung durch die Länder abgeschlossen wurden, und
3. durch den Übergang der Zuständigkeit der Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen im Bauproduktbereich auf den Bund durch das Akkreditierungsgesetzes 2012, BGBl I Nr 28/2012.

Die erforderlichen Änderungen erweisen sich dabei aber als so umfangreich, dass einer Neuerlassung des Gesetzes der Vorzug vor einer Novellierung gegeben wird.

1.2. Die Vorlage für ein neues Salzburger Bauproduktgesetz dient der Erfüllung der unter Pkt 1.1 genannten Vereinbarungen und trifft die zur Durchführung der Verordnungen (EG) Nr 765/2008 (EU) Nr 305/2011 erforderlichen Festlegungen. Er beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

- a) die Festlegung der Voraussetzungen für die Verwendbarkeit von Bauprodukten,
- b) die Grundlagen für die Erlassung der Baustofflisten ÖE und ÖA,

- c) die Einführung einer Produktregistrierung zur Prüfung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA,
- d) die Einführung einer Bautechnischen Zulassung anstelle der bisherigen österreichischen technischen Zulassung,
- e) die Festlegung der Voraussetzungen für eine Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt,
- f) die Festlegung der Aufgaben der Marktüberwachung und
- g) die Betrauung des Österreichischen Instituts für Bautechnik als gemeinsame Einrichtung der Länder mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Erlassung der Baustofflisten ÖE und ÖA, der Register führenden Stelle und der Zulassungsstelle, der Marktüberwachungsbehörde sowie der Produktinformationsstelle und technische Bewertungsstelle gemäß den Art 10 und 29 der VO (EU) 305/2011.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses bekunden einhellig die Zustimmung zu dieser Novelle.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und TSS - sohin einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 115 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 1. Oktober 2014

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:  
Mag. Scharfetter eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 1. Oktober 2014:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und TSS – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.